

Satzung des Humanbiologie Greifswald e. V.

vom 23. 06. 1999

geändert am 14. 12. 2009
Satzungsneufassung vom 11.12.2012
geändert am 12.12.2013

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Humanbiologie Greifswald“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister am Amtsgericht Greifswald eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Greifswald.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr wird festgesetzt vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierendenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Die Betreuung und Förderung von Studierenden der Humanbiologie;
 2. Die Förderung von interdisziplinären Kontakten auf Hochschulebene, vor allem durch Zusammenarbeit mit Fachschaftsräten der Biologie, Medizin und anderen Fachrichtungen;
 3. Bildung und Förderung von Kontakten zu anderen fachverwandten Hochschulstudiengängen in Deutschland und international;
 4. Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen;

5. Aufbau und Förderung von Arbeitsgruppen zur interdisziplinären, wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Forschungsebene;
6. Förderung der Kontakte zu den Absolventen der Humanbiologie in der Wirtschaft und Wissenschaft;
7. Förderung der Kontakte zu Industrie und Wirtschaft.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Einnahmen und die Verteilung des zur Verfügung stehenden Geldes werden vom Vorstand geregelt.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Es ist eine ordentliche und eine fördernde Mitgliedschaft vorgesehen.
Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der die Arbeit und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.
Fördernde Mitglieder können juristische und private Personen werden, die die in § 3 (3) genannten Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen und sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen wollen.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Für Fördermitglieder gilt:

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Für ordentliche Mitglieder gilt:

Für ordentliche Mitglieder ist ein Austritt nur zum Ende eines jeden Semesters (31. März sowie 30. September) möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Semesters gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Ehrenmitgliedschaft)

- (1) Für die Ehrenmitgliedschaft kann jede natürliche Person von einem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (3) Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erlischt die ordentliche Mitgliedschaft.
- (4) Für die Beendigung einer Ehrenmitgliedschaft findet § 8 entsprechend Anwendung. Insbesondere kann die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- (5) Näheres bestimmt die Beitragsordnung.
- (6) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 10 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Beiträge sind jährlich, zu Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar) beziehungsweise für Studierende halbjährlich zum Semesterbeginn (1. April und 1. Oktober) zu entrichten.
- (3) Näheres bestimmt die Beitragsordnung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme

und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail - Adresse gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand (Präsidium) im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
1. dem/der Vorsitzenden (Präsident/in)
 2. dessen Stellvertreter/in
 3. dem/der Geschäftsführer/in
 4. dem/der Kassenwart/in (Schatzmeister/in)
- Nr. 1 - 3 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeglicher Art für den Verein zu ermächtigen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, muss innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung anberaumt und das Amt neu besetzt werden.
- (9) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 14 (Erweiterter Vorstand)

- (1) Erweiterter Vorstand ist: der/die Homepagereferent/in
- (2) Über die Besetzung und Abwahl des erweiterten Vorstandes entscheidet der unter § 13 (1) genannte Vorstand gemeinschaftlich.

(3) Näheres bestimmt die Wahlordnung.

§ 15 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 17 Wahlordnung

Der Verein gibt sich eine Wahlordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 18 Beitragsordnung

Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung. Diese trifft in den in der Satzung bestimmten Fällen nähere Regelungen. Sie kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 19 (Auflösung)

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.